

satzung



Schömberg e.V.

Fassung per 09. März 2018

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Schömberg (abgekürzt = CVJM). Der Verein ist tätig in den Orten der Ev. Verbundkirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schömberg.
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister in Calw unter der Nr. 437 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung „Pariser Basis“:
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
Keine ansich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.
 - c. Der deutsche CVJM hat folgende Zusatzerklärung verabschiedet:
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
- (3) Der Verein übernimmt den geistlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (4) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreis, Ausspracheabende und Mitarbeit bei Evangelisationen und Gemeindeveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder
 - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag,
 - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - c. Die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d. Die Beratung der Anträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse.
 - c. Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Vorzeitiger Rücktritt ist nur bei Vorliegen von zwingenden Gründen möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Nachfolger muss nicht aus den Reihen des Ausschusses sein.
- (4) Der Vorsitzende, als auch sein Stellvertreter, vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Um zu verhindern, dass alle Ausschussmitglieder im selben Jahr ausscheiden, finden Ausschusswahlen jährlich statt.

Jedes Anwesende Mitglied kann so viele Stimmen vergeben, wie Kandidaten zur Wahl stehen. Für jeden Kandidaten kann maximal eine Stimme vergeben werden. Bei der Wahl entscheidet absolute Mehrheit. Haben mehr Kandidaten die absolute Mehrheit als Ausschussplätze zu belegen sind, so gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Kandidaten, die nach dem ersten Wahlgang bei absoluter Mehrheit die niedrigste Stimmenzahl erreicht haben, erfolgt Stichwahl. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- (4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a. Die Jahresplanung
 - b. Die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
 - c. Die Wahl des Kassiers und des Schriftführers, welche nicht aus den eigenen Reihen kommen müssen.
- (5) Vorzeitiger Rücktritt ist nur bei Vorliegen von zwingenden Gründen möglich. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Gliederung

- (1) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der § 2 (2) a. und b. der Satzung sind als Grundlage des Vereins nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins,
 - b. Mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluß an die Ev. Verbundkirchengemeinde, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und –fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.